

27.06.2014

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 16/2723

#### 2. Lesung

### **Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes**

**Berichterstatter:** Abgeordneter Günter Garbrecht

### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/2723 wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Datum des Originals: 25.06.2014/Ausgegeben: 01.07.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)



## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Beschlüsse des Ausschusses

#### Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

#### Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

#### Artikel 1

#### Artikel 1

Das Bestattungsgesetz vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) wird wie folgt geändert:

Das Bestattungsgesetz vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21 gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Friedhofsträger dürfen sich bei Errichtung und Betrieb ihrer Friedhöfe Dritter bedienen. Gemeinden dürfen Errichtung und Betrieb von Friedhöfen unter den Voraussetzungen der Absätze 5 oder 6 an private Rechtsträger (übernehmende Stellen) im Wege der Beleihung übertragen."

b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

"(5) Die Übertragung an gemeinnützige Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine ist zulässig, wenn diese den dauerhaften Betrieb sicherstellen können."

(6) Friedhöfe, auf denen ausschließlich Totenasche im Wurzelbereich des Bewuchses ohne Behältnis vergraben wird, können übertragen werden, wenn diese keine friedhofstypischen Merkmale aufweisen, insbesondere über keine Gebäude, Grabmale, Grabumfassungen verfügen, und öffentlich zugänglich sind, öffentlich-rechtliche Vorschriften

oder öffentliche oder private Interessen nicht entgegenstehen, und die Nutzungsdauer grundbuchrechtlich gesichert ist."

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7; darin werden die Wörter "einem Übernehmer" durch die Wörter "einer übernehmenden Stelle" ersetzt.

d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

"(8) Die übernehmende Stelle untersteht der Rechtsaufsicht des übertragenden Friedhofsträgers (Aufsichtsbehörde). Die Aufsichtsbehörde erlässt im Einvernehmen mit der übernehmenden Stelle die Satzungen nach § 4. Die übernehmende Stelle stellt die Aufsichtsbehörde von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die durch Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben verursacht werden. Die Vorschriften der §§ 2 und 3 berechtigen und verpflichten auch die übernehmende Stelle."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Friedhofsträger können in ihrer Satzung festlegen, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden dürfen, die nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind."

3. Die Änderung in § 4 Absatz 1 wird gestrichen:

„Die Friedhofsträger können in ihrer Satzung festlegen, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden dürfen, die nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind.“

Nach § 4 wird § 4a eingefügt:

„§ 4a Grabsteine aus Kinderarbeit

(1) Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen auf einem

Friedhof nur aufgestellt werden, wenn

1. sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird, oder
2. durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

(2) Eine Organisation wird von dem für Eine-Welt-Politik zuständigen Ressort (anerkennde Behörde) als Zertifizierungsstelle anerkannt, wenn sie

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. sich schriftlich verpflichtet, eine Bestätigung nach Absatz 1 Nummer 2 nur auszustellen, wenn sie sich zuvor über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat, die nicht länger als 6 Monate zurückliegen dürfen, vergewissert hat,
4. ihre Tätigkeit dokumentiert.

Die anerkennde Behörde kann die Anerkennung mit Nebenbestimmungen versehen; die Gültigkeitsdauer ist auf höchstens 5 Jahre zu befristen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Natursteine, die vor dem 1. Mai 2015 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert: 4. unverändert
- a) In Satz 1 wird das Wort "Übernehmer" durch die Wörter "übernehmende Stellen" ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- "Die Gemeinden nach Satz 1, die Träger und übernehmenden Stellen müssen auch den Tag der Bestattung einschließlich der genauen Bezeichnung der Grabstelle eintragen."
- c) In Satz 4 wird das Wort "Übernehmer" durch die Wörter "übernehmenden Stellen" ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert: 5. unverändert
- a) In Satz 1 wird das Wort "Übernehmer" durch die Wörter "übernehmende Stellen" ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
- "Satz 1 gilt auch für die Überwachung der übernehmenden Stelle durch die Aufsichtsbehörde."
- c) Satz 2 (alt) wird zu Satz 3.
6. § 9 wird wie folgt geändert: 6. unverändert
- a) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a bis 3c wie folgt eingefügt:
- "(3a) Zur Erprobung neuer Verfahren der Durchführung der Leichenschau und zur Weiterentwicklung ihrer Qualität
1. kann in Modellvorhaben von den Regelungen des Absatzes 3 dahingehend abgewichen werden, dass in einzelnen Regionen des Landes die Feststellung des To-

- des einerseits und die Durchführung der Leichenschau und die vollständige Ausstellung der Todesbescheinigung andererseits von verschiedenen Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden, oder
2. können die Ergebnisse der Leichenschau nach Absatz 3 und der Leichenschau nach § 15 Absatz 1 Satz 1 durch Stichproben überprüft werden.

Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium (Ministerium) entscheidet über die Durchführung der Vorhaben und erstattet deren Kosten. Hierbei kann es die näheren Einzelheiten durch öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln.

(3b) Bei Modellvorhaben nach Absatz 3a Nummer 1 kann die untere Gesundheitsbehörde die Durchführung der Leichenschau auf geeignete Dritte übertragen. Die den Tod feststellenden Ärztinnen und Ärzte tragen die Personaldaten der oder des Verstorbenen, Feststellungen zu den Todeszeichen, zum Sterbezeitpunkt und -ort und etwaige Warnhinweise in die Todesbescheinigung ein und unterrichten abschließend die für die Leichenschau bestimmte Stelle über den Todesfall. Modellvorhaben sind zu evaluieren.

(3c) Bei Vorhaben nach Absatz 3a Nummer 2 sind die durch das Ministerium bestimmten Stellen berechtigt, Einsicht in die Todesbescheinigung und in die betreffenden Krankenakten Verstorbener oder von Müttern von Totgeburten zu nehmen, ergänzende Auskünfte gemäß Absatz 3 Satz 4 einzuholen sowie eine weitere Leichenschau durchzuführen. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die erste Leichenschau unter Verstoß gegen die Pflichten aus Absatz 3 Satz 1 durchgeführt wurde, ist dies der in Absatz 3 Satz 2 genannten Gesundheitsbehörde und der für die Berufsaufsicht zu-

ständigen Ärztekammer mitzuteilen."

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Die untere Gesundheitsbehörde kann auf Antrag im erforderlichen Umfang Auskünfte aus der Todesbescheinigung erteilen, Einsicht gewähren oder Ablichtungen davon aushändigen, wenn

1. die antragstellende Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenbarung schutzwürdige Belange der oder des Verstorbenen oder der Hinterbliebenen beeinträchtigt werden, oder
2. die antragstellende Person die Angaben für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben benötigt und
  - a) die verstorbene oder die bestattungspflichtige Person der Datenverarbeitung zugestimmt hat und durch unverzügliche Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Angaben sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange der oder des Verstorbenen und der Angehörigen nicht beeinträchtigt werden, oder
  - b) das Ministerium festgestellt hat, dass das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben das Geheimhaltungsinteresse der oder des Verstorbenen und der Angehörigen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Sobald der Forschungszweck es gestattet, sind die Daten der oder des Verstorbenen so zu verändern, dass ein Bezug zur

Person nicht mehr erkennbar ist."

- |  |   |
|--|---|
| <p>7. In § 10 Absatz 2 werden die Wörter „vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2631)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (<a href="#">BGBl. I S. 2192</a>) geändert worden ist,“ ersetzt.</p>   | <p>7. unverändert</p>   |
| <p>8. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>"(1) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb des nach § 4 Abs. 2 festgelegten Zeitraumes ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers oder der übernehmenden Stelle."</p>                               | <p>8. unverändert</p>   |
| <p>9. § 13 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach § 39 des Personenstandsgesetzes“ durch die Wörter „der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(3) Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen innerhalb von <u>acht</u> Tagen durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen beizusetzen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag von hinterbliebenen Personen oder deren Beauftragten sowie im öffent-</p> | <p>9. § 13 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 13 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) Erdbestattungen dürfen frühestens <u>vierundzwanzig</u> Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden.“</p> <p>b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(3) Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen innerhalb von <u>zehn</u> Tagen durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen beizusetzen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag von hinterbliebenen Personen oder deren Beauftragten sowie im öffentli-</p> |

lichen Interesse diese Fristen verlängern. Liegen bei einer Erdbestattung innerhalb der Frist nach Satz 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so hat die Bestattung unverzüglich nach deren Eintritt zu erfolgen.“

chen Interesse diese Fristen verlängern. Liegen bei einer Erdbestattung innerhalb der Frist nach Satz 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so hat die Bestattung unverzüglich nach deren Eintritt zu erfolgen.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

10. unverändert

a) In Absatz 4 werden die Wörter "eines Übernehmers" durch die Wörter "einer übernehmenden Stelle" ersetzt.

b) Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

"(5) Der Träger oder die übernehmende Stelle der Feuerbestattungsanlage hat die Zuordnung der Totenasche sicherzustellen. Das dauerhaft versiegelte Behältnis mit der Totenasche ist auf einem Friedhof oder auf See beizusetzen. Für die Beförderung zu diesem Zweck darf es den Hinterbliebenen oder ihren Beauftragten ausgehändigt werden. Sie haben dem Krematorium die ordnungsgemäße Beisetzung innerhalb von sechs Wochen nach Aushändigung durch eine Bescheinigung der die Beisetzung durchführenden Stelle nachzuweisen. Soweit dies nicht möglich ist, kann der Nachweis in sonstiger geeigneter Form erbracht werden.

(6) Die Asche darf auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofs verstreut oder ohne Behältnis vergraben werden, wenn dies schriftlich bestimmt ist. Soll die Totenasche auf einem Grundstück außerhalb eines Friedhofs verstreut oder ohne Behältnis vergraben werden, darf die Behörde dies genehmigen und durchführen, wenn diese Art der Beisetzung schriftlich bestimmt und der Behörde nachgewiesen ist, dass der Beisetzungsort dauerhaft öffentlich zugänglich ist; der Genehmigung sind Nebenbestimmun-

gen beizufügen, die die Achtung der Totenwürde gewährleisten."

- c) Absatz 7 und 8 werden aufgehoben
- d) Der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 7.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Bei der Beförderung Toter oder deren Asche ist die Todesbescheinigung oder eine der in § 15 Absatz 1 oder 2 aufgeführten Bescheinigungen mitzuführen.“
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
12. In § 18 werden dem Wort "Aufbewahrung" die Wörter "und deren Einsichtnahme" eingefügt.
13. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
11. unverändert
12. unverändert
13. In § 19 Absatz 1 werden die Nummern 1 und 1a neu eingefügt:
- „1. entgegen § 4a Absatz 1 Grabmäler oder Grabeinfassungen aus Natursteinen ohne Zertifizierung aufstellt,
- 1a. nach der Anerkennung als Zertifizierungsstelle gemäß § 4a Absatz 2 die gesetzlichen oder von der anerkennenden Behörde durch Nebenbestimmung bestimmten Verpflichtungen nicht erfüllt.“
- Die laufenden Nummern 1 bis 9 werden Nummern 2 bis 10.
- a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- "5. entgegen den §§ 13 und 15 Tote oder deren Asche vor der Vorlage der in § 13 Absatz 1, § 15 Absatz 1 oder 2 genannten Unterlagen bestattet oder nicht dafür Sorge trägt, dass die Erd-

bestattung oder Einäscherung oder die Beisetzung der Totenasche vor Ablauf der bestimmten Fristen durchgeführt wird, oder die Bestattung ohne die erforderlichen Unterlagen auf seinem Friedhof zulässt,"

b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. entgegen § 15 Absatz 5 Satz 1 als Träger oder übernehmende Stelle einer Einäscherungsanlage die Zuordnung der Totenasche nicht sicherstellt, Totenasche zu nicht in § 15 Absatz 5 Satz 3 genannten Zwecken aushändigt oder entgegen § 15 Absatz 5 oder 6 als hinterbliebene Person nicht dafür Sorge trägt, dass die Totenasche beigesetzt oder fristgerecht der Nachweis der Beisetzung erbracht wird,“

c) In Nummer 8 werden nach dem Wort "verstößt" die Wörter "oder entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 den verlangten Nachweis nicht vorlegt" eingefügt.

In § 19 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde; im Falle von Nummer 1a die örtlich zuständige Bezirksregierung. Hat die anerkannte Zertifizierungsstelle ihren Sitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, ist die Bezirksregierung Düsseldorf zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Satzes 1.“

14. § 21 wird aufgehoben.

14. unverändert

15. Anlage 1 zu § 15 wird wie folgt geändert:

15. unverändert

a) Die Wörter „an ..... (Todesursache)“ werden gestrichen.

- b) Nach dem Wort „Siegel“ werden die Wörter „oder Arztstempel“ angefügt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

**Artikel 2**

Unverändert



## **Bericht**

### **A Allgemeines**

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung am 15. Mai 2013 vom Plenum einstimmig an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales - federführend -, an den Ausschuss für Kommunalpolitik, an den Integrationsausschuss sowie an den Ausschuss für Europa und Eine Welt überwiesen.

### **B Bericht**

Bestimmte Vorschriften des Bestattungsgesetzes wurden gemäß § 21 einer Prüfung unterzogen. In dem Evaluationsbericht ist die Landesregierung zu dem Ergebnis gekommen, dass im Hinblick auf die Einführung einer Nachweispflicht über den Verbleib von Totenasche Handlungsbedarf bestehe.

Die Landesregierung begründet den Gesetzentwurf damit, dass durch die Einführung einer Frist und Nachweispflicht die rechtmäßige Beisetzung der Totenasche sichergestellt werde. Die Verlängerungsmöglichkeit der Bestattungsfrist ermögliche sowohl den Ordnungsbehörden als auch den Angehörigen eine höhere Flexibilität. Sowohl durch den Wegfall der bodennutzungsrechtlichen Voraussetzungen bei der Ascheverstreuerung/-vergrabung auf einem privaten Grundstück als auch durch die Änderung von Formularen werde den Belangen des Bürokratieabbaus und des Datenschutzes entsprochen. Des Weiteren müsse der Integrationsaspekt durch die Möglichkeit gestärkt werden, dass gemeinnützigen Religionsgemeinschaften sowie Verbänden, die auch die religiösen Interessen ihrer Mitglieder vertreten, die Errichtung oder der Betrieb eines Friedhofs übertragen werden kann und somit die Möglichkeit geschaffen würde, durch den Betrieb eines eigenen Friedhofs die Akzeptanz einer Bestattung vor Ort zu erhöhen. Durch die Einführung einer Erprobungsklausel könne die Landesregierung mit wissenschaftlicher Begleitung und Auswertung sowohl die Qualität der Leichenschau stichprobenartig überprüfen als auch in Modellen neue Verfahren erproben lassen. Darüber hinaus würden die Einsichtsrechte in die Todesbescheinigung geregelt werden. Um einen Beitrag zur Ächtung und Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit im Bereich des Friedhofwesens (Grabsteine aus Kinderarbeit) leisten zu können, müssten die Friedhofswächter ermächtigt werden, in ihren Satzungen ein entsprechendes Verwendungsverbot festzulegen.

### **C Beratung**

Der federführende Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat den Gesetzentwurf der Landesregierung erstmalig in seiner 19. Sitzung am 16. Mai 2013 (Ausschussprotokoll 16/255) aufgerufen und in seiner 47. Sitzung am 25. Juni 2014 (Ausschussprotokoll 16/603) abschließend beraten. Zudem war der Gesetzentwurf Gegenstand der Ausschusssitzungen am 11. September 2013 (Ausschussprotokoll 16/317), 06. November 2013 (Ausschussprotokoll 16/373), 19. März 2014 (Ausschussprotokoll 16/502), 28. Mai 2014 (Ausschussprotokoll 16/579) und 18. Juni 2014 (Ausschussprotokoll 16/591).

In seiner 23. Sitzung am 26. Juni 2013 hat der federführende Ausschuss in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Integrationsausschuss, dem Ausschuss für Kommunalpolitik und dem Ausschuss für Europa und Eine Welt eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilnahmen und folgende Stellungnahmen eingingen:

<b>Institution</b>	<b>Teilnehmer/in</b>	<b>Stellungnahme</b>
Bestatterverband NRW Düsseldorf	<b>Frank Wesemann</b>	<b>16/884</b>
Ärztekammer Nordrhein	<b>Dr. Brigitte Hefer</b>	<b>16/886</b>
Ärztekammer Westfalen-Lippe Münster	<b>Dr. Markus Wenning</b>	
Städtetag NRW Köln	<b>Barbara Meißner</b>	<b>16/885</b>
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen	<b>Robin Wagener</b>	
Landkreistag Nordrhein-Westfalen	-	
Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen	<b>Dr. Thomas Weckelmann</b>	<b>16/891</b>
Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen	<b>Dr. Burkhard Kämper</b>	<b>16/902</b>
Landesverband Gartenbau Rheinland / Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe	<b>Martin Walser</b>	<b>16/862</b> <b>16/940</b>
Landesinnungsverband für das nordrheinische Steinmetz- und Bildhauer-Handwerk	<b>Dorothee Elias</b>	<b>16/899</b>
	<b>Jörg Hahn</b>	
Aeternitas e. V. Verbraucherschutzinitiative Bestattungskultur	<b>Torsten Schmitt</b>	<b>16/887</b>
Integrationsbeauftragter der Stadt Wuppertal / Interessenverband der Wuppertaler Moscheen	<b>Hans-Jürgen Lemmer</b>	<b>16/839</b>
XertifiX e.V. Freiburg	<b>Benjamin Pütter</b>	<b>16/882</b>
DITIB	<b>Dr. Bekir Alboga</b>	<b>-/-</b>
	<b>Taner Yüksel</b>	
Bestattungen Fritz, Bochum	<b>Christian Fritz</b>	<b>16/900</b>
Rechts- und Staatswissenschaftli-	<b>PD Dr. Dr. Tade M.</b>	<b>16/890</b>

Institution	Teilnehmer/in	Stellungnahme
che Fakultät der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn	<b>Spranger</b>	

Weitere Stellungnahmen	
Landesinnungsverband des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks Westfalen-Lippe	<b>16/898</b>
Verband unabhängiger Bestatter	<b>16/876</b>

Der Wortlaut der öffentlichen Anhörung ist in dem Ausschussprotokoll 16/281 veröffentlicht. In der Sitzung am 11. September 2013 (Ausschussprotokoll 16/317) wurde die öffentliche Anhörung ausgewertet.

Im Rahmen der Beratung zum Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes wurde auf Berichtswunsch vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter mit Schreiben vom 4. September 2013 die Vorlage 16/1093 bezüglich des Umgangs mit Zahngold in den Krematorien in kommunaler Trägerschaft, den möglicherweise erfolgten Erlösen und den rechtlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Zahngoldentnahme übersandt.

In der Sitzung des Ausschusses am 6. November 2013 kam dieser überein, die Veröffentlichung der schriftlichen Urteilsbegründung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Aktenzeichen: 8 CN 1.12) bezüglich eines Verwendungsverbots für Grabmale aus ausbeuterischer Kinderarbeit durch eine städtische Friedhofssatzung abzuwarten und bis dahin die weitere Beratung im Ausschuss auszusetzen. Mit Schreiben vom 4. März 2014 hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter auf die Veröffentlichung der schriftlichen Urteilsbegründung reagiert und in den Landtag die Vorlage 16/1681 eingebracht. Daraufhin hat der Ausschuss seine Beratungen in der Sitzung am 19. März 2014 wieder aufgenommen.

Vor der 44. Sitzung des federführenden Ausschusses am 28. Mai 2014 haben die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Änderungsantrag gestellt:

**„Änderungsantrag**

**der Fraktion der SPD  
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein "Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes" - Drucksache 16/2723 -**

Die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den Entwurf für ein "Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes" wie folgt zu ändern:

**1. Die Änderung in § 4 Absatz 1 wird gestrichen:**

Die Einfügung in § 4 nach Absatz 1 Satz 1 „Die Friedhofsträger können in ihrer Satzung festlegen, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden dürfen, die nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind.“ wird gestrichen.

**2. Nach § 4 wird § 4a eingefügt:**

„§ 4a Grabsteine aus Kinderarbeit

(1) Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen auf einem Friedhof nur aufgestellt werden, wenn

1. sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird, oder
2. durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

(2) Eine Organisation wird von dem für Eine-Welt-Politik zuständigen Ressort (anerkennde Behörde) als Zertifizierungsstelle anerkannt, wenn sie

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. sich schriftlich verpflichtet, eine Bestätigung nach Absatz 1 Nummer 2 nur auszustellen, wenn sie sich zuvor über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat, die nicht länger als 6 Monate zurückliegen dürfen, vergewissert hat,
4. ihre Tätigkeit dokumentiert.

Die anerkennde Behörde kann die Anerkennung mit Nebenbestimmungen versehen; die Gültigkeitsdauer ist auf höchstens 5 Jahre zu befristen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Natursteine, die vor dem 1. Mai 2015 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

**3. In § 19 Absatz 1 werden die Nummern 1 und 1a neu eingefügt:**

„1. entgegen § 4a Absatz 1 Grabmäler oder Grabeinfassungen aus Natursteinen ohne Zertifizierung aufstellt,

1a. nach der Anerkennung als Zertifizierungsstelle gemäß § 4a Absatz 2 die gesetzlichen oder von der anerkennden Behörde durch Nebenbestimmung bestimmten Verpflichtungen nicht erfüllt,“

Die laufenden Nummern 1 bis 9 werden Nummern 2 bis 10.

In § 19 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde; im Falle von Nummer 1a die örtlich zuständige Bezirksregierung. Hat die anerkannte Zertifizierungsstelle ihren Sitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, ist die Bezirksregierung Düsseldorf zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Satzes 1.“

## § 13 Bestattungsunterlagen, Bestattungsfristen

### 4. § 13 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erdbestattungen dürfen frühestens vierundzwanzig Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden.“

### 5. § 13 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen beizusetzen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag von hinterbliebenen Personen oder deren Beauftragten sowie im öffentlichen Interesse diese Fristen verlängern. Liegen bei einer Erdbestattung innerhalb der Frist nach Satz 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so hat die Bestattung unverzüglich nach deren Eintritt zu erfolgen.“

### Begründung:

Mit den Änderungen werden Anregungen und Hinweise aus der am 26. Juni 2013 in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Integrationsausschusses, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Ausschusses für Europa und Eine Welt durchgeführten öffentlichen Anhörung von Sachverständigen aufgegriffen. Außerdem wurde das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.10.2013 – 8 CN 1.12 – zum Aufstellungsverbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit ausgewertet.

#### Zu 1. (§ 4)

Der Satz entfällt, da die Ermächtigungsgrundlage durch das generelle Aufstellungsverbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit ersetzt wird (siehe Begründung zu § 4a).

#### Zu 2. (§ 4a)

Aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts – geklagt hatte ein Steinmetz in Bayern – ergibt sich, dass es gegen ein generelles Aufstellungsverbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit keine Bedenken gibt. Allerdings kann das Nachweissystem für solche Steine nicht dem Friedhofsträger überlassen werden, sondern muss aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit gesetzlich geregelt werden.

Da für den Friedhofsträger schon jetzt Kontrollpflichten im Hinblick auf die Anforderungen an die Gestaltung der Grabmale bestehen, wird bei einem generellen Aufstellungsverbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit die Schwelle einer wesentlichen Belastung im Sinne von § 2 Abs. 5 Konnexitätsausführungsgesetz nicht überschritten. Zudem kann der Verwaltungsaufwand in die Gebührenkalkulation der Friedhofsträger einbezogen werden.

#### Zu 3. (§ 19)

Korrespondierend mit dem generellen Aufstellungsverbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit in § 4a wird in § 19 ein Ordnungswidrigkeitentatbestand für den Fall des Zuwiderhandelns eingefügt.

#### Zu 4. (§ 13 Absatz 2)

Neben der Feststellung des Hirntodes, Fäulnis oder Körperverletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind, sind Totenflecke oder Totenstarre sichere Todeszeichen, die vorliegen müssen, um den Tod festzustellen und in der Todesbescheinigung entsprechend dokumentieren zu können. Bei sorgfältiger Durchführung der Leichenschau ist ein Scheintod ausgeschlossen. Daher kann die Frist von 48 auf 24 Stunden verringert werden.

Zu 5. (§ 13 Absatz 3)

Die nordrhein-westfälische Frist für Erdbestattungen wird auf 10 Tage verlängert, um die Organisation von Bestattungen, insbesondere in der zeitlichen Nähe von Feiertagen, zu erleichtern. Eine solche Frist ist weiterhin fachlich notwendig, da in Nordrhein-Westfalen nur für Leichenhallen größerer Friedhöfe eine Kühlung vorgeschrieben ist und die Kapazitäten begrenzt sind (Tote sind innerhalb von 36 Stunden dorthin zu überführen). Diese Frist ist ebenfalls für die Einäscherung vorgesehen. Um nach der Kremierung die Beisetzung der Totenasche zu organisieren, scheint eine Frist von sechs Wochen ausreichend. Der Ablauf der Bestattungsfristen ist Anlass und Voraussetzung, um die Leiche bzw. die Totenasche durch die Ordnungsbehörden bestatten zu lassen, wenn sich keine Angehörigen finden, die die Bestattung organisieren. Auch Angehörige selbst haben in der Regel Interesse daran, dass die Bestattung kurzfristig durchgeführt wird.

Unter normalen Umständen reicht die 10-Tagesfrist aus, um eine Erdbestattung oder Einäscherung zu organisieren. Es gibt jedoch Konstellationen, die eine längere Frist erfordern. Für diese Fälle sollte das Gesetz der zuständigen Ordnungsbehörde die Möglichkeit eröffnen, die Frist auf Antrag von Hinterbliebenen oder im öffentlichen Interesse zu verlängern. Die zuständige Ordnungsbehörde entscheidet auf Antrag und nach pflichtgemäßem Ermessen über reine Verlängerung der jeweiligen Bestattungsfrist. Dabei wird sie die örtliche Gegebenheit (z.B. Kühlungsmöglichkeit der Leiche) berücksichtigen.“

Vor der 46. Sitzung des federführenden Ausschusses am 18. Juni 2014 hat die Fraktion der CDU folgende sechs Änderungsanträge gestellt:

**„Änderungsantrag****der Fraktion der CDU****zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein "Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes" - Drucksache 16/2723 –**

Die Fraktion der CDU beantragt, den Entwurf für ein "Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes" wie folgt zu ändern:

**1. Die Änderung in § 4 Absatz 1 wird gestrichen:**

Die Einfügung in § 4 nach Absatz 1 Satz 1 „Die Friedhofsträger können in ihrer Satzung festlegen, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden dürfen, die nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind.“ wird gestrichen.

**2. Nach § 4 wird § 4a eingefügt:**

„§ 4a Grabsteine aus Kinderarbeit

(1) Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen auf einem Friedhof nur aufgestellt werden, wenn

1. sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Inter-

nationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird, oder  
2. durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

(2) Eine Organisation wird von dem für Eine-Welt-Politik zuständigen Ressort (anerkenkende Behörde) als Zertifizierungsstelle anerkannt, wenn sie

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. sich schriftlich verpflichtet, eine Bestätigung nach Absatz 1 Nummer 2 nur auszustellen, wenn sie sich zuvor über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat, die nicht länger als 6 Monate zurückliegen dürfen, vergewissert hat,
4. ihre Tätigkeit dokumentiert.

Die anerkenkende Behörde kann die Anerkennung mit Nebenbestimmungen versehen; die Gültigkeitsdauer ist auf höchstens 5 Jahre zu befristen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Natursteine, die vor dem 1. Mai 2015 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

### **3. In § 19 Absatz 1 werden die Nummern 1 und 1a neu eingefügt:**

„1. entgegen § 4a Absatz 1 Grabmäler oder Grabeinfassungen aus Natursteinen ohne Zertifizierung aufstellt,

1a. nach der Anerkennung als Zertifizierungsstelle gemäß § 4a Absatz 2 die gesetzlichen oder von der anerkennden Behörde durch Nebenbestimmung bestimmten Verpflichtungen nicht erfüllt,“

Die laufenden Nummern 1 bis 9 werden Nummern 2 bis 10.

### **4. In § 19 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:**

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde; im Falle von Nummer 1a die örtlich zuständige Bezirksregierung. Hat die anerkannte Zertifizierungsstelle ihren Sitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, ist die Bezirksregierung Düsseldorf zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Satzes 1.“

### **Begründung:**

Mit den Änderungen werden Anregungen und Hinweise aus der am 26. Juni 2013 in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Integrationsausschusses, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Ausschusses für Europa und Eine Welt durchgeführten öffentlichen Anhörung von Sachverständigen aufgegriffen.

Außerdem wurde das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.10.2013 – 8 CN 1.12 – zum Aufstellungsverbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit ausgewertet.

#### Zu 1. (§ 4)

Der Satz entfällt, da die Ermächtigungsgrundlage durch das generelle Aufstellungsverbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit ersetzt wird (siehe Begründung zu § 4a).

#### Zu 2. (§ 4a)

Aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts – geklagt hatte ein Steinmetz in Bayern – ergibt sich, dass es gegen ein generelles Aufstellungsverbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit keine Bedenken gibt. Allerdings kann das Nachweissystem für solche Steine nicht dem Friedhofsträger überlassen werden, sondern muss aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit gesetzlich geregelt werden.

Da für den Friedhofsträger schon jetzt Kontrollpflichten im Hinblick auf die Anforderungen an die Gestaltung der Grabmale bestehen, wird bei einem generellen Aufstellungsverbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit die Schwelle einer wesentlichen Belastung im Sinne von § 2 Abs. 5 Konnexitätsausführungsgesetz nicht überschritten. Zudem kann der Verwaltungsaufwand in die Gebührenkalkulation der Friedhofsträger einbezogen werden.

#### Zu 3. und 4. (§ 19)

Korrespondierend mit dem generellen Aufstellungsverbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit in § 4a wird in § 19 ein Ordnungswidrigkeitentatbestand für den Fall des Zuwiderhandelns eingefügt.“

### **„Änderungsantrag**

**der Fraktion der CDU**

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein "Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes" - Drucksache 16/2723 –**

Die Fraktion der CDU beantragt, den Entwurf für ein "Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes" wie folgt zu ändern:

#### **1. Der Änderungsentwurf in § 9 wird wie folgt formuliert:**

In Absatz 3a werden Nummer 1 und 3b ersatzlos gestrichen. Nummer 2 wird zu Nummer 1 und 3c zu 3b.

#### **Begründung:**

Modellvorhaben, die in einzelnen Regionen eine Leichenschau und die vollständige Ausstellung des Totenscheins an eine zweite Leichenschau knüpfen, erfüllen nicht den Zweck, eine sorgfältige Durchführung der Leichenschau zu gewährleisten und unnatürliche Todesursachen nahezu komplett zu erkennen.

Hierfür ist eine stichprobenhafte zweite Leichenschau nötig, die nicht an eine Modellregion gebunden sein darf.“

### **„Änderungsantrag**

**der Fraktion der CDU**

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein "Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes" - Drucksache 16/2723 –**

Die Fraktion der CDU beantragt, den Entwurf für ein "Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes" wie folgt zu ändern:

### **1. Der Änderungsentwurf in § 1 wird wie folgt ergänzt:**

An den geänderten Absatz 6 wird folgender Satz angehängt:

*„Es muss sichergestellt werden, dass der konkrete Begräbnisort identifizierbar ist.“*

#### **Begründung:**

In der heutigen Zeit kann man sich dem Wandel der Bestattungskultur nicht verschließen. Dies bedeutet aber gleichzeitig, dass die Menschen einen Ort brauchen, an dem sie trauern können. Trauer ist ein wesentlicher Bestandteil unserer abendländischen Kultur.

Es ist zudem zu hinterfragen, ob die Rechte des Einzelnen so weit gehen, dass er sich - bezogen auf den Ort der Bestattung - der Trauer entziehen kann. Damit erleben wir eine noch stärkere Verschiebung der Sichtweise des Menschen als soziales Wesen zum Individuum.

Der jüdische Philosoph (Prinzip Verantwortung) Hans Jonas hat als eines der wesentlichen Merkmale des typisch Menschlichen - neben dem Werkzeug und dem Bild - das Grab als herausragendes Merkmal benannt.

Es ist bezeichnend, dass nur Menschen ihre Mitmenschen begraben. Alle anderen Individuen nicht. Deshalb ist es wichtig und richtig, dass bei Bedarf der Begräbnisort auffindbar ist.“

#### **„Änderungsantrag**

##### **der Fraktion der CDU**

#### **zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein "Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes" - Drucksache 16/2723 –**

Die Fraktion der CDU beantragt, den Entwurf für ein "Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes" wie folgt zu ändern:

### **1. Der Änderungsentwurf in § 16 wird wie folgt geändert:**

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

*„Auf öffentlichen Straßen und Wegen dürfen zur Überführung von Leichen nur hierfür besonders ausgestattete Leichenfahrzeuge verwendet werden.“*

#### **Begründung:**

Das Bestattungsgesetz schreibt seit 2003 für Überführungen nicht mehr den TÜV-geprüften Bestattungskraftwagen vor, was dazu geführt hat, dass praktisch alles, was fährt, zur Überführung von Verstorbenen erlaubt ist. Hier werden auch Fahrzeuge benutzt, die mit Pietät und der Würde der Verstorbenen nicht mehr zu tun haben.

Es kann nicht im Sinne unserer Bestattungskultur sein, wenn wir Verstorbene wie Transportgegenstände behandeln und würdelos in zweckentfremdeten Transportern durch Nordrhein-Westfalen fahren lassen.

Daher ist es nötig, die Form des Transportmittels im Gesetz konkret festzuschreiben.“

**„Änderungsantrag****der Fraktion der CDU****zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein "Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes" - Drucksache 16/2723 –**

Die Fraktion der CDU beantragt, den Entwurf für ein "Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes" wie folgt zu ändern:

**1. Der Änderungsentwurf in § 1 wird wie folgt ergänzt:**

Nach dem geänderten Absatz 4 wird Absatz 5 mit folgendem geänderten Wortlaut eingefügt:

*„Die Übertragung an gemeinnützige Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine ist zulässig, wenn diese als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Körperschaftsstatusgesetzes NRW anerkannt sind.“*

**Begründung:**

Die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR) an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ist derzeit in Nordrhein-Westfalen noch nicht geregelt, was zu einer unterschiedlichen Handhabung der Verleihung der Körperschaftsrechte führt.

Dies wird sich mit dem Inkrafttreten des Körperschaftsstatusgesetzes (Drucksache 16/4151) bald ändern. Der Gesetzentwurf schafft Regelungen über die Verleihung und den Verlust von Körperschaftsrechten und damit Rechtssicherheit.

Nach derzeitiger Rechtslage - § 1 Abs. 2 BestG – können Gemeinden und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, Friedhofsträger sein.

Eine Öffnung des BestG für andere als die genannten öffentlich-rechtlichen Friedhofsträger wäre mit erheblichen Nachteilen verbunden. Um dem Grundsatz der Gleichbehandlung des Art. 3 GG Genüge zu tun, müsste neben den muslimischen Religionsgruppen allen anderen Religionsgruppen die Friedhofsträgerschaft eingeräumt werden. Dieses würde zu einer Vielzahl von Friedhöfen und verstärkter Flächenbereitstellung führen.

Bereits zum aktuellen Zeitpunkt sind Überkapazitäten an Friedhofsflächen vorhanden. Auch wäre wegen der dann fehlenden Aufsicht durch die Kommunen der ordnungsgemäße und dauerhafte Friedhofsbetrieb nicht sichergestellt.

Die geplante Möglichkeit einer „Beleihung“ soll ermöglicht werden, wenn der Beleihende den Status einer KöR hat und der Beliehene die in der Begründung zum Gesetzentwurf beschriebenen Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung eines dauerhaften Betriebes erfüllt.“

**„Änderungsantrag****der Fraktion der CDU****zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein "Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes" - Drucksache 16/2723 –**

Die Fraktion der CDU beantragt, den Entwurf für ein "Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes" wie folgt zu ändern:

## 1. Der Änderungsentwurf in § 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 werden in Satz 4 die Worte „Sie haben dem Krematorium“ ersetzt durch die Worte „*Sie haben dem zuständigen Standesamt des Sterbeortes die ordnungsgemäße Beisetzung ...*“

### **Begründung:**

Da Verbrennungen zunehmend entfernt vom Sterbeort - teilweise im Ausland – durchgeführt werden, ist eine ordnungsgemäße Bestattung der Urne nur sicherzustellen, wenn diese einer Behörde gegenüber zu melden ist.

Krematorien und ihre oftmals privatrechtliche Organisationsform bieten nicht die geeignete Struktur zur Dokumentation und Feststellung der Beisetzung.“

## **D Abstimmung**

Der mitberatende Ausschuss für Europa und Eine Welt hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2013 beschlossen, kein Votum an den federführenden Ausschuss abzugeben.

Der mitberatende Ausschuss für Kommunalpolitik hat in seiner Sitzung am 13. September 2013 mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, FDP und PIRATEN beschlossen, zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der mitberatende Integrationsausschuss hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2014 beschlossen, kein Votum an den federführenden Ausschuss abzugeben.

Im federführenden Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde in der 47. Sitzung am 25. Juni 2014 über die insgesamt sieben Änderungsanträge und den Gesetzentwurf wie folgt abgestimmt:

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 4 Absatz 1, den einzufügenden § 4a, § 19 Absatz 1 sowie § 19 Absatz 3 wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der PIRATEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 9 wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der PIRATEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 1, an dessen Absatz 6 ein weiterer Satz angefügt werden soll, wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 16 wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 1, in den ein Absatz 5 eingefügt werden soll, wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktion der PIRATEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 15 wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt.

Danach wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/2723 - in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN angenommen.

Günter Garbrecht  
Vorsitzender